

Besondere Rechtsvorschriften für die Zusatzqualifikation „Hotelmanagement“ für Auszubildende im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/-frau

Zulassungsbedingungen und Prüfungsanforderungen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26.02.1997 erlässt die Industrie- und Handelskammer Ulm (abgekürzt: die Kammer) als zuständige Stelle gem. § 44 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I S. 1112), in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112), zuletzt geändert durch das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476, 1479) in Verbindung mit der Prüfungsordnung für Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen, die nachfolgende besondere Rechtsvorschrift für die Zusatzqualifikation „Hotelmanagement“ im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/Hotelfachfrau:

§ 1 Ziel der Zusatzqualifikation und Zulassungsbedingungen

Auszubildende im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/Hotelfachfrau, die im Rahmen des dreijährigen „Besonderen Bildungsgangs für Abiturienten“ an der Gewerblichen Berufsschule und im Ausbildungsbetrieb zusätzliche Qualifikationen erworben haben, werden auf Antrag zur Zusatzprüfung „Hotelmanagement“ zugelassen. Der Nachweis über die zusätzlich erworbene Qualifikation ist durch Bestätigung des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule zu erbringen.

Erläuterung: Als Bestätigung des Ausbildungsbetriebes gilt auch eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages, ggf. mit rechtzeitigen nachträglichen Änderungen. Als Bestätigung der Berufsschule gilt auch eine Kopie des letzten Zeugnisses.

§ 2 Gegenstand und Gliederung der Zusatzprüfung

1. Die Zusatzprüfung gliedert sich in die drei Fächer:

- Management im Gastgewerbe mit Computeranwendung
- Fremdsprachen
- Praktische Prüfung

2. Die Inhalte der Zusatzprüfung richten sich nach dem Bildungsplan für den „Besonderen Bildungsgang für Abiturienten“ der Gewerblichen Berufsschule sowie dem von der Kammer den Ausbildungsbetrieben empfohlenen Ausbildungsrahmenplan.

3. Im Prüfungsfach „Management im Gastgewerbe mit Computeranwendung“ werden praxisorientierte Aufgabenstellungen schriftlich mit Computeranwendung in mindestens 120 Minuten geprüft.

4. Im Prüfungsfach „Fremdsprachen“ wird Englisch in einfachen Geschäftsbriefen und im Übersetzen von Menüs schriftlich in 60 Minuten und eine der in der Berufsschule unterrichteten Fremdsprachen Französisch, Spanisch, Italienisch oder eine weitere Fremdsprache nach Beschluss des Prüfungsausschusses im direkten Gespräch und Telefongespräch anhand einfacher Geschäftsvorgänge mündlich in 15 Minuten geprüft. Der Beschluss des Prüfungsausschusses über die Fremdsprache der mündlichen Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer mit der Einladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

5. In der Praktischen Prüfung werden praxisbezogene Aufgabenstellungen aus dem Management im Gastgewerbe in maximal 90 Minuten bearbeitet.

§ 3 Durchführung der Zusatzprüfung

Die Kammer führt diese Zusatzprüfungen jeweils nach Bedarf zum Ende eines Schuljahres durch. Die schriftliche Prüfung kann gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden. Die Prüfungsordnung für Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen wird sinngemäß angewendet, soweit die Zulassungsbedingungen und Prüfungsanforderungen der Zusatzqualifikation „Hotelmanagement“ nichts anderes vorsehen.

§ 4 Gewichtung und Bestehen der Zusatzprüfung

1. Innerhalb des Prüfungsfaches „Fremdsprachen“ wird die schriftliche Prüfung vierfach gegenüber der mündlichen Prüfung gewichtet.
2. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden alle Fächer gleich gewichtet.
3. Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn in jedem der drei Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erreicht werden.
4. Weitere Voraussetzung für das Bestehen der Zusatzprüfung „Hotelmanagement“ ist die bestandene Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/Hotelfachfrau.

§ 5 Wiederholungsprüfung

1. Eine nicht bestandene Zusatzprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet zum Ende eines Schuljahres statt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Zusatzprüfung in einem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

§ 6 Zeugnis

Über die erfolgreiche Prüfung der Zusatzqualifikation „Hotelmanagement“ stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Leistungen der einzelnen Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote aufgeführt sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die Besondere Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft. Sie wird hiermit gem. § 9 der Satzung der Industrie- und Handelskammer Ulm bekannt gemacht.